



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **416.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,
beschliesst

I.

Änderung Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994:

Titel (geändert)

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

b) *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Standeskommission regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs. Insbesondere legt sie fest:

- a) (geändert) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Personen in Ausbildung;
- b) (geändert) die zumutbaren Eigenleistungen der Personen in Ausbildung und die zumutbaren Leistungen ihrer Eltern;

- c) (geändert) das Ausmass des teilweisen Verzichts auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern.
- d) *Aufgehoben.*

² Sie kann Pauschalen festlegen und Ansätze, insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen vorsehen. Weiter kann sie für Einkommen und Vermögen Freibeträge festlegen.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1

¹ Dem Departement obliegen:

- a) (geändert) Entgegennahme von Gesuchen um Ausbildungsbeiträge;
- b) (geändert) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie finanzielle und persönliche Verhältnisse;
- c) (geändert) Verfügung über Ausbildungsbeiträge;
- d) *Aufgehoben.*
- e) (geändert) Verfügung über die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an Hochschulen;
- f) (neu) Vergabe von Stipendien aus dem Stipendienfonds für Härtefälle.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Anerkannt sind Ausbildungen in der Schweiz, wenn:

- a) (geändert) sie zu einem vom Bund, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren oder von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren anerkannten Ausbildungsabschluss führen;
- b) (geändert) der Kanton den Trägern der Ausbildungsstätte gestützt auf interkantonale Vereinbarungen Beiträge leistet; oder
- c) (geändert) die Standeskommission sie durch rechtssetzenden Erlass anerkannt hat.
- d) *Aufgehoben.*

² Ausbildungen im Ausland sind anerkannten Ausbildungen in der Schweiz gleichgestellt, wenn die gesuchstellende Person die Gleichwertigkeit nachweist. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel durch die zuständige Anerkennungsstelle in der Schweiz bestätigen zu lassen. Die Person in Ausbildung hat zudem nachzuweisen, dass sie die Aufnahmebedingungen für eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Art. 5a (neu)

Unterbruch

¹ Eine Ausbildung kann höchstens zwei Jahre unterbrochen werden. Wird sie innert Frist nicht wieder aufgenommen, gilt dies als Abbruch der Ausbildung.

² Während des Ausbildungsunterbruchs werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (neu)

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) (geändert) Fr. 12'000.-- für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, einschliesslich Brückenangeboten und Passerellen;
- b) (geändert) Fr. 16'000.-- für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe.
- c) *Aufgehoben.*

² Ist die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig, erhöht sich das Stipendium um Fr. 4'000.-- pro Kind.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Darlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Ausbildungsjahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- gewährt werden.

⁵ Stipendien werden auf Fr. 100.-- abgerundet und solche unter Fr. 500.-- werden nicht ausbezahlt.

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Stipendium und Darlehen zusammen dürfen die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht überschreiten.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5**

¹ *Aufgehoben.*

² Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³ Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Ausbildungsvertrag beizulegen.

⁵ Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) (geändert) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs notwendig ist;
- c) (geändert) die bisherige Ausbildung und Erwerbstätigkeit der gesuchstellenden Person;
- d) (geändert) die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gesuchstellende Personen haben dem Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

- c) (geändert) Wohnsitzwechsel der gesuchstellenden Person oder deren Eltern;

² Weitere Ausbildungsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die gesuchstellende Person diese Meldepflicht missachtet.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester ausbezahlt.

² *Aufgehoben.*

Art. 9^{bis}

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Revision der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge vom nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für den ganzen Ausbildungsgang nach bisherigem Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 9. Mai 2021 rückwirkend auf 1. August 2021 in Kraft.